

Hinweise für Schülerinnen und Schüler für das Schuljahr 2011/2012

Liebe Schülerinnen und Schüler!

Wir begrüßen Sie zum Beginn des Schuljahres 2011/2012 an der Beruflichen Oberschule Amberg und wünschen Ihnen viel Erfolg im neuen Schuljahr. Im Folgenden geben wir Ihnen einige wichtige Bestimmungen aus der Schul- und Hausordnung bekannt.

1. Sicher zur Schule

Verkehrsregelung: Bitte beachten Sie Rechtsvorfahrt und Geschwindigkeitsbegrenzung in der Raigeringer Straße.

Parkplätze für Fahrzeuge aller Art gibt es an der Bergauffahrt und an der Jahnstraße. In der Raigeringer Straße besteht Halteverbot. Nur Fahrräder dürfen auf dem Schulhof abgestellt werden. Roller- und Motorradfahrer können den Moped-Parkplatz (nicht Fahrradhof!) des Beruflichen Schulzentrums an der Pfistermeisterstraße benutzen.

Zugang zum Schulgebäude ist ab 07.30 Uhr möglich. Nach Unterrichtschluss oder in Pausen können Sie sich in der Aula mit Cafeteria aufhalten. Wenn Sie während der Unterrichtszeit das Schulgebäude verlassen, besteht kein Versicherungsschutz.

2. Pflichten und Verbote

Rauchverbot im Schulgebäude und auf dem Schulgelände! In ganz Bayern gilt ein generelles Rauchverbot an Schulen.

Nutzungsverbot von Handys: Mobilfunktelefone und sonstige digitale Speichermedien sind auszuschalten. "Bei Zuwiderhandlung kann ein Mobilfunktelefon oder ein sonstiges digitales Speichermedium für eine vorübergehende Zeit einbehalten werden." (Art. 56 BayEUG)

Speisen und Getränke: Für den Verzehr von Speisen bietet sich vor allem die Aula an. In den Lehr- und Fachräumen ist nur die Einnahme von kleinen Pausensnacks erlaubt. Getränke in offenen Trinkbehältern, wie z.B. Becher und Tassen, dürfen weder in Lehrsäle mitgenommen noch durch das Schulgebäude getragen werden.

Sauberhaltung des Schulgebäudes und des Schulhofes ist selbstverständliche Pflicht. Für Abfälle stehen genügend Behälter bereit.

Garderobe sowie Geld- und Wertsachen werden im Klassenzimmer aufbewahrt.

Aufgaben des Tafel- und Ordnungsdienstes: Nach Unterrichtschluss sorgt er für eine gründliche Reinigung der Wandtafel und das Schließen aller Fenster.

3. Absenzen

Anträge auf Unterrichtsbeurlaubung (z.B. Führerscheinprüfung, Musterung) müssen **vorher** schriftlich dem Klassenleiter vorgelegt werden.

Der **Antrag auf stundenweise Befreiung** (z.B. bei plötzlicher Erkrankung) ist zuerst der in der folgenden Stunde betroffenen Lehrkraft zur Abzeichnung und anschließend dem Direktorat vorzulegen.

Wenn Sie die Schule oder die Praktikumsstelle z.B. wegen **Erkrankung** nicht besuchen können, brauchen Sie sich telefonisch an der **Schule nicht** zu entschuldigen, bei der **Praktikumsstelle** aber schon. Beim nächsten Schulbesuch legen Sie Ihrer Klassenleitung die ausgefüllte „Entschuldigung“ vor.

Die **Formulare** für die Absenzen gibt es im Prospektständer vor dem Sekretariat oder auf der Homepage der Schule.

Ab dem **vierten** krankheitsbedingten Versäumnis pro Schuljahr verlangt die Schule grundsätzlich die Vorlage von **ärztlichen Attesten**.

Mit **Anordnung von Nacharbeit** muss grundsätzlich rechnen, wer gehäufte krankheitsbedingte Fehlzeiten aufweist oder sich nicht hinreichend am Unterricht beteiligt.

4. Noten

Die Fächer **Geschichte** (alle AR), **Technisches Zeichnen** (Technik), **Rechtslehre** (Wirtschaft und Verwaltung) bzw. **Chemie** (Sozialwesen) und die **fachpraktische Ausbildung** werden zwar in der 11. Klasse abgelegt, aber in das Abschlusszeugnis übernommen. Die Noten in diesen Fächern zählen wie alle anderen Noten im Abschlusszeugnis gleichberechtigt bei der Berechnung des Notendurchschnittes. Ausgenommen sind Religionslehre/Ethik, Sport, Kunsterziehung und die FPA.

Sollte in den genannten Fächern der 11. Klasse die Note 5 oder 6 (0 - 3 P.) erteilt worden sein, so ist damit auch die Möglichkeit eines Nichtbestehens der 12. Klasse gegeben. In einem solchen Fall gibt es die Möglichkeit einer mündlichen Prüfung, um diese Note zu verbessern. Diese mündliche Prüfung findet am Anfang des folgenden Schuljahres, also am Beginn der 12. Klasse statt.